

ergeht per e-mail an: alle beamteten Sprengelärzte

## **Vertretungskosten für Sprengelärzte 2025**

### 1. Sprengelärztliche Vertretung

Der Sprengelarzt hat im Kalenderjahr einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Werktagen, das sind 35 Kalendertage, und ab dem 21. Dienstjahr auf 36 Werktage, das sind 42 Kalendertage. Für die Zeit des Erholungsurlaubes hat der Sprengelarzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (Sprengelobmann) einen Vertreter zu bestellen.

Die Vertretungsgebühr, die bei der Sprengelgemeinde geltend zu machen ist, wird nicht nur während des Urlaubes des Sprengelarztes, sondern auch für einen Vertretungstag pro Woche (maximal 47 Wochen pro Jahr) gewährt.

Die Kosten für die sprengelärztliche Vertretung betragen pro Kalendertag:

€ 64,12 (von 01.01.2025 bis 31.12.2025)

€ 61,95 (von 01.01.2024 bis 31.12.2024)

### 2. Vertretungskosten im Krankheitsfall

Erkrankt der Sprengelarzt und dauert seine Erkrankung voraussichtlich länger als zwei Wochen, so hat er im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (Sprengelobmann) einen Vertreter zu bestellen.

Dem Sprengelarzt sind für die Dauer der Vertretungszeit die Kosten der Vertretung bis zu folgendem Betrag pro Kalendertag vom Sanitätssprengel zu ersetzen:

€ 64,12 (von 01.01.2025 bis 31.12.2025)

€ 61,95 (von 01.01.2024 bis 31.12.2024)

Ist die Krankheit nachweislich in Ausübung des sprengelärztlichen Dienstes entstanden (der Nachweis ist durch ein amtsärztliches Zeugnis des Landessanitätsdirektors zu erbringen), so beträgt der Kostenersatz pro Kalendertag:

€ 128,25 (von 01.01.2025 bis 31.12.2025)

€ 123,91 (von 01.01.2024 bis 31.12.2024)

### 3. Wegegebühren für die Totenbeschau

Für jeden Doppelkilometer bei Tag € 2,60; bei Nacht € 3,86

Mit freundlichen Grüßen

Der Sprengelärztereferent:

MR Dr. Klaus Schweitzer e.h.



Der Präsident:

Dr. Stefan Kastner